

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
I/Fachdienst
Ordnung und Sicherheit,
Bürgerbüro

Stadtverwaltung - Postfach 1180 - 25534 Brunsbüttel

Bürgerbüro, Koogstr. 70
Rathaus, Koogstr. 61-63
Bauamt, Röntgenstraße 2
25541 Brunsbüttel

Telefon: (04852) 391-0
Telefax: (04852) 3070 Rathaus
(04852) 391-240 Bürgerbüro
(04852) 391-290 Bauamt

Geschäftszeiten
Montag bis Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr
nachmittags:
Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Ihr Zeichen/Nachricht vom
Mein Zeichen
I/3.1.180.0-02

Auskunft erteilt:
Herr Mahlen
E-Mail: peter.mahlen@stadt-brunsbuettel.de

Tel.-Nr.: 391-155
Zi.-Nr.: Bürgerbüro
Datum:

Merklblatt

für die Erteilung einer Maklererlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung

A. Antragsteller:

Antragsberechtigt und -verpflichtet sind natürliche und juristische Personen (z.B. GmbH, AG). Eine Erlaubnis eines Geschäftsführers einer juristischen Person reicht nicht aus. Die juristische Person benötigt eine eigene Erlaubnis.

Üben mehrere Personen eine oder mehrere der in § 34 c Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten aus, so benötigt jede von ihnen eine entsprechende Erlaubnis.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich (also auch z.B. für die GmbH).

B. Gebühren:

Die Gebühr wird bereits mit der Antragstellung fällig und wird direkt nach Eingang des Antrages erhoben, bei Rücknahme oder Ablehnung erfolgt jedoch eine Reduzierung um ¼ der Gebühr, der zuviel gezahlte Betrag wird dann zurückgezahlt. Erst nach Eingang des Betrages und wenn alle anderen Unterlagen vorliegen, wird über die Erlaubnis entschieden.

Für die Erlaubnis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume 500,00 €
2. Darlehen 1.200,00 €
3. Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllt sind, also soweit der Antragsteller
 - derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i.S. d. § 1 Abs. 1 b KWG – Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt oder nachweist,
 - keine weiteren Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 1 Nrn. 1-4 KWG erbringt und nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweistätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen;

- 2 -



Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile);

Erwerb von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (z.B. bei geschlossenen Immobilienfonds), 750,00 €

Soweit für die Vermittlung von Finanzierungsinstrumenten eine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich ist, ist diese beim Bundesamt für Kreditwesen zu beantragen und die Tätigkeiten anzuzeigen.

4. Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel des 2 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089) 750,00 €
5. Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen, für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten vom Erwerb, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte sowie wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung 1.200,00 €.

C. Erforderliche Unterlagen

1. Ablichtung eines **Auszugs aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister**, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen.
Ist die juristische Person noch nicht ins Handelsregister eingetragen, so ist der Gesellschaftsvertrag mit Bestellung der Geschäftsführer vorzulegen.
2. **Führungszeugnis für die Antragstellerin / den Antragsteller** sowie ggf. für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen.
Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstandmitglieder) beizubringen (zu beantragen beim für den Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt).
3. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Antragstellerin / den Antragsteller** sowie ggf. für die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen.
Bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandmitglieder) beizubringen (zu beantragen beim für den Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt).
4. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes** (zu beantragen beim für den Wohnsitz bzw. Betriebssitz zuständigen Finanzamt).
5. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde**
(zu beantragen bei der für den Wohnsitz bzw. Betriebssitz zuständigen Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtkasse bzw. -steueramt).
6. **Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes**, ob
 - über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist;
 - in den letzten 5 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist oder ob gegen die Antragstellerin / den Antragsteller eine Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist.
(zu beantragen beim für den Wohnsitz bzw. Betriebssitz zuständigen Amtsgericht).

C. Prüfung (§ 16 Abs.1 der Makler- und Bauträgerverordnung- MaBV)

Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Gewerbeordnung haben auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer nach § 16 Abs. 3 MaBV prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfungsbericht bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres zu übermitteln.

Dies gilt auch für Zweigstellen von Betrieben, wenn sich der Hauptsitz nicht in Brunsbüttel befindet.

